Zeitschrift: Bündner Jahrbuch : Zeitschrift für Kunst, Kultur und Geschichte Graubündens

Herausgeber: [s.n.]

Band: 50 (2008)

Artikel: Marins Pulvermühle : das Ende seines Unternehmens

Autor: Schmid-Lys, Gaudenz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-971887

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Marins Pulvermühle: Das Ende seines Unternehmens

(Von Salpetersiedern, Pulvermachern und Pulverhäuschen, Teil 7, Schluss)

von Gaudenz Schmid-Lys

Es ist schwer nachzuvollziehen, wie bewusst der neue Bundesstaat von 1848 in der breiten Öffentlichkeit in Graubünden damals wahrgenommen wurde. Wenn auch das Bündnervolk der neuen Verfassung mit grossem Mehr zugestimmt hatte, so war der neue Schweizer Kanton doch bis 1848 ein stark föderalistisches Staatsgebilde geblieben, indem die Gerichtsgemeinden immer noch grosse Selbständigkeit besassen.

Jedenfalls genügte dem Gründer der Churer Pulvermühle die von der Kantons- und der Stadtregierung erteilte Bewilligung, hier seinen Betrieb aufbauen zu können. Mit dem weit weg gelegenen Bern und der neuen Macht im Staate hatte Marin bestimmt nicht gerechnet. Das Schreiben[1] der Standeskanzlei vom 2. Januar 1849, worin er aufgefordert wurde, über die Rentabilität und eventuelle Übergabe seines Betriebes an den Bund Auskunft zu geben, muss ihn wohl sehr getroffen haben. Auf alle Fälle war Marin entschlossen, um den Erhalt seines Betriebes zu kämpfen und der neuen Obrigkeit in Bern die Stirn zu bieten. War es ihm doch von Anfang an klar, dass es dem Bund nur darum ging, ihm sein lukratives Geschäft wegzunehmen und für sich zu beanspruchen.

Todes-Anzeige.

Theilnehmenden Verwandten und Freunden bringen wir die Trauerkunde vom heutigen Hinschi de unseres theuren Gatten und Vaters

Herrn Hauptmann

Peter Theodor Marin.

Indem wir uns fernerem Wohlwollen empfehlen, bitten um herzliche Theilnahme

Zizers, den 1. Mai 1864.

A. Marin-Lendi
und Töchterchen.

Hiemit unterbleibt jede weitere Anzeige.
Die Beerdigung findet Mittwoch den 4. Mai Mittags 1 Uhr statt.

Todesanzeige Peter Theodor Marin, erschienen im Bündner Tagblatt am 3. Mai 1864.

Marin war, wie er selbst in seiner Klage an das Bundesgericht feststellte, in einer speziellen Situation[2], wurden doch die meisten schweizerischen Pulvermühlen durch die Kantone betrieben, und es ist anzunehmen, dass dieselben die risikoreichen Unternehmungen gerne der Eidgenossenschaft abgetreten haben. Marin hingegen hatte einen für die damalige Zeit sehr gut eingerichteten Betrieb mit einem bis über die Landesgrenzen sich erstreckenden Kundenkreis aufgebaut. Aus der Sicht eines Unternehmers und schaffensfreudigen jungen Mannes muss das Ansinnen aus Bern wie ein Hammerschlag gewirkt haben. Er scheute keine Mühe und Kosten und kämpfte verbissen mit der Hilfe eines Anwalts um seine Mühle. Auch liess er, was damals keineswegs üblich war, seine ausführlich dargelegte Klage in gedruckter Form dem «hohen schweizerischen Bundesrate» zukommen.

Aus den juristischen Darlegungen von Markus Metz ist zu entnehmen, dass Marin auch heute noch auf die gleiche Weise entschädigt würde.

Das heisst für den Verlust seines Einkommens und seiner Existenz würde er wie damals nicht entschädigt. Bei allem Verständnis für den jungen Bundesstaat, auf irgend eine Weise sich Geld zu beschaffen, bleibt doch das ungute Gefühl zurück, dass hier mit dem Recht des Stärkeren ein freier Berufsstand in seiner weiteren Existenz stark eingeschränkt und unter die Kuratel des Staates gezwungen wurde. Dass der neue Bund hier zum einen als Unternehmer (Finanzdepartement) und zum anderen über das neu gegründete Bundesgericht als Richter auftritt, macht die Angelegenheit nicht eben erfreulicher.

So gesehen hatte Marin von vornherein schlechte Karten. Unter diesen Umständen scheint es verständlich, dass er schliesslich nicht gewillt war, für den Bund in einem wenig lukrativen Akkordverhältnis zu arbeiten und erst noch die Risiken des ganzen Betriebes selbst zu tragen. Seine unbefriedigende Position führte schliesslich dazu, dass Marin im Jahre 1850 die Mühle gänzlich stilllegte und sie an einen Privaten, einen Oberst Kuster (oder Custer?) von Altstätten weiter verkaufte.[3]

Erst im Jahre 1858 konnte der Bund den Betrieb käuflich übernehmen und in eigener Regie weiterführen. Dies nachdem einige Pulvermühlen in der Schweiz wegen Explosionen stillgestanden waren und die Nachfrage nach Sprengpulver wegen des Eisenbahnbaues erheblich gestiegen war.

Das weitere Schicksal von Peter Theodor Marin ist nicht bekannt. Aus den evangelischen Kirchenbüchern der Gemeinde Zizers geht hervor, dass er am 2. Mai 1864 im Alter von erst 45 Jahren, 10 Monaten und 28 Tagen an Nervenfieber (Typhus) als letzter seines Geschlechtes verstarb. Er hinterliess seine Ehefrau Anna Marin, geborene Lendi, und das fünfjährige Töchterchen Anna.[4]

Das Pulvermonopol des Bundes lautete: «Fabrikation und Verkauf des Schiesspulvers im Umfange der Eidgenossenschaft stehen ausschliesslich dem Bund zu.» Dieser Artikel wurde bei der

Schild der eidenössisch patentierten Pulververkäufer. (Foto G. S. 2004; Standort: Pulvermühle Chur)

Amtsverbot der Eidg. Pulververwaltung vom 12. März 1930. (Foto G. S.; Standort: Pulvermühle Chur)

Revision der Bundesverfassung von 1874 vom Artikel 38 in den Artikel 41, Absatz 1 verlegt und um einen zweiten Absatz ergänzt: «Als Schiessspulver nicht brauchbare Sprengfabrikate sind im Regal nicht inbegriffen.» Im Verfassungsentwurf von 1995 finden wir das Pulverregal wieder unter Artikel 87, Absatz 3 verankert. Im Verlaufe der parlamentarischen Beratung zur neuen Bundesverfassung wurde dieser Absatz jedoch ersatzlos gestrichen, sodass wir gemäss Bundesbeschluss vom 18.12.1998 über die neue Bundesverfassung, die das Volk angenommen hat, unter dem entsprechenden Art. 107 keine verfasssungsrechtliche Grundlage für das Pulvermonopol des Bundes mehr finden. Die einzige in der Schweiz noch existierende Pulvermühle, die heute noch Schwarzpulver herstellt, befindet sich in Aubonne bei Lausanne und wird vom Kanton Waadt betrieben.

Dank

Mein Dank für vielfache Unterstützung bei der Erforschung meiner sechsteileigen Arbeit über die «Salpetersieder, Pulvermacher und Pulverhäuschen» geht an folgende Personen: Elisabeth Bandli und Ursulina Parli vom Staatsarchiv Graubünden; Frau Dr. Ursula Jecklin, Gitta Hassler und Uschi Trebs vom Stadtarchiv Chur; Frau Bott, Zivilstandsamt Igis-Landquart; Herrn Jan Arni, Therwil; Herrn Reto Hartmann, Sekundarlehrer i. R., Igis; dem verstorbenen Hans Kocher, ehem. Werkmeister-Stellvertreter der Churer Pulvermühle; den Herren Dres. Peter Metz sen. und Peter Metz jun.; Hans Riedi, Sekundarlehrer i. R., Chur.

Anmerkungen

[1] Schweizerisches Bundesarchiv Bern (BAB), Sign. E 27, 19433 Bd. 1.
[2] BAB E 27, 19431–19433 Bd. 1.
[3] Nach mündlichen Angaben von Werkmeister-Stellvertreter Hans Kocher 27.11.2001.
[4] StAGR, Gemeinde Zizers, Kirchenbuch, Jahr 1864, Eintrag Nr. 287.

Literatur

Brunisholz, Albert; Hildebrandt, Carl; Leutwyler, Hans: Pulver, Bomben und Granaten, die Pulvermacher einst und jetzt. Bern 1983.

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. Herbstmonat 1848. In: Offizielle Sammlung der das schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke ... Bern 1849.

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Vom 29. Mai 1874.

Campiotti, Bruno: Vom privaten und kantonalen zum eidgenössischen Pulver. Bern 1973.

Metz Peter: Geschichte des Kantons Graubünden 1798–1848, Bd. 1. Chur 1989.

Pieth, Friedrich: Bündnergeschichte. Chur 1945.

Berichtigung

Bündner Jahrbuch 2007, Seite 35, rechte Spalte: Die Lebensdaten von Johann Georg Amstein treffen nicht zu. Folgen wir dem Historisch-biographischen Lexikon der Schweiz, 1921, Bd. 1, handelt es sich um Dr. Johann Georg Amstein (11.11.1744–18.2.1794). Demnach müssen wir an derselben Textstelle vom Hochgericht der IV Dörfer sprechen.